

STATUTEN VON ACADEMYONE GOALKEEPING

(Version 2025 – Entwurf zur Gründung)

I. NAME UND SITZ

Art. 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen „AcademyOne Goalkeeping“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist in Münsingen (BE). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2: ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung, Ausbildung und Unterstützung von Torhütern und Torhüter-Coaches in der Schweiz. Er engagiert sich für eine qualitativ hochwertige, moderne und nachhaltige Ausbildung im Torhüterwesen, insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Trainings, Camps, Kursen und Weiterbildungen,
- Förderung des Austauschs zwischen Vereinen, Trainern und Sportinstitutionen,
- Erarbeitung und Pflege eines einheitlichen Ausbildungskonzepts,
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie der AcademyOne AG zur Umsetzung sportlicher Projekte.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

III. MITGLIEDER

Art. 3 – MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Coaches, Trainer, Fachpersonen)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder (Förderer, Gönner, Supporter)

Art. 4 – EINTRITT

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und Reglemente des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 – AUSTRITT

Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Jahresbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 6 – AUSSCHLUSS

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Eine schriftliche Begründung ist beizulegen.

Art. 7 – RECHTE UND PFLICHTEN

Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Beschlüsse und Reglemente zu befolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

IV. FINANZIERUNG

Art. 8 – EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Projekten
- Beiträgen der AcademyOne AG im Rahmen von Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Sponsoring und Subventionen
- sonstigen zweckgebundenen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang 3 zu diesen Statuten geregelt.

V. ORGANISATION

Art. 9 – ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 – EINBERUFUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 11 – KOMPETENZEN

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahlen des Vorstands und der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 12 – STIMMRECHT UND MEHRHEITEN

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und Auflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Art. 13 – VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- Präsident/in
- Leitung Finanzen & Administration
- Leitung Entwicklung & Coaching

Die Mitglieder führen den Verein gemeinschaftlich und sind gleichberechtigt. Die Ressorts dienen der Aufgabenverteilung, begründen aber keine hierarchischen Unterschiede. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Übersicht der Zusammensetzung und Chargen des Vorstands (Anhang 4) ist Bestandteil dieser Statuten.

Art. 14 – AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Umsetzung des Vereinszwecks, erstellt Budget und Jahresbericht, regelt Entschädigungen und Spesen von Coaches und kann Kommissionen einsetzen.

Art. 15 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Zeichnungspflicht muss nicht zwingend durch den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgen.

Der Präsident / die Präsidentin sowie die Leitung Finanzen & Administration sind je einzeln zeichnungsbe-rechtigt für laufende Geschäfte des Vereins bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag. Über diesen Betrag hinaus ist die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Art. 16 – REVISIONSSTELLE

Solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b ZGB nicht erfüllt sind, wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die Haupt-versammlung kann jederzeit eine interne Prüfung oder externe Revision anordnen.

VI. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Art. 17: HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands oder der Funktionäre ist vollumfänglich ausge-schlossen.

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, welche Personen- und Sachschäden im Rahmen der Vereinstätigkeit deckt.

Unfall- und Krankheitsversicherung sind Sache der einzelnen Coaches bzw. Mitglieder.

Sie haben selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfall- oder Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vereins zurückzuführen.

Mitglieder, Trainer und Funktionäre handeln im Auftrag des Vereins und haften persönlich nur bei vorsätz-lichem oder grobfahrlässigem Verhalten.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 18: AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an eine gemeinnützige Institution im Bereich Nachwuchs- oder Torhüterförderung in der Schweiz.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand; subsidiär gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Münsingen, 14.11.2025

ACADEMYONE GOALKEEPING

Remo Kilchhofer [Leitung Entwicklung & Coaching]

David von Ballmoos [Leitung Finanzen & Administration]

Dominique Aebi [Präsident]
